

Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR) der Einwohnergemeinde Brüttelen

Die Einwohnergemeinde Brüttelen

gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 14 lit. c des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Brüttelen vom 07. Dezember 1996

beschliesst:

- | | |
|-----------------------------|---|
| Gegenstand | Art. 1 Die Einwohnergemeinde Brüttelen erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer. |
| Steuersatz | Art. 2 Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG). |
| Steuerbezug | Art. 3 Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung. |
| Widerhandlungen /
Bussen | Art. 4 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen. |
| Inkrafttreten | Art. 5 Dieses Reglement tritt per 31. Dezember 2001 in Kraft. |

Die Versammlung vom 08. Dezember 2001 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:



E. Hämmerli

Die Gemeindeschreiberin:



S. Keller